

## Richtlinie zur Verwendung des Wappens / Logos der Gemeinde Putzbrunn

### Präambel

Die Gemeindeordnung ermächtigt in Art. 4 die Gemeinden zur Führung von Wappen, Flaggen und Dienstsiegeln. Unserer Gemeinde wurde das Recht zur Führung des Wappens durch das Innenministerium (Bayern) verliehen.

Das Gemeindewappen ist in entsprechender Anwendung des Art. 4 Abs. 3 GO sowie des § 12 BGB vor Eingriffen Dritter (Nutzung, Verwendung) geschützt. Der Gemeinde ist jedoch das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihres Wappens zu gestatten. Die genannten Vorschriften sind auf das Logo der Gemeinde Putzbrunn verhältnismäßig anzuwenden.

### 1.

Das Wappen / Logo der Gemeinde Putzbrunn darf von eingetragenen Vereinen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie Privatpersonen oder Gesellschaften mit Sitz oder Wohnung innerhalb des Gemeindegebietes nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden, wenn

- a) nicht die Gefahr besteht, dass durch den beabsichtigten Gebrauch des Wappens / Logos vom Antragsteller das Ansehen der Gemeinde gefährdet oder geschädigt wird.
- b) durch die Verwendung des Wappens / Logos vermieden wird, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters beim Publikum erweckt wird und dadurch eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede falsche Verwendung des Wappens / Logos ausgeschlossen ist.
- c) das Gemeindewappen / Logos heraldisch und in seiner Form richtig wiedergegeben wird.

2.

Die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke (Wappenwesen) bedarf keiner Zustimmung sofern dies richtig wiedergegeben und durch Art die Art der Verwendung nicht der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgehoben wird.

3.

Im Schriftverkehr (z.B. Briefbögen, Karten etc.) von Dritten ist die Verwendung des Gemeindewappens / Gemeindelogos nicht erlaubt.

4.

a)

Die Verwendung des gemeindlichen Wappens / Logos auf Textilien, Keramikprodukten, Glasartikeln, Drucksachen, Aufklebern und anderen zur Veräußerung sowie eine kommerzielle Nutzung durch Unternehmen, Personen oder nicht gemeinnützigen Organisationen wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gestattet.

b)

Bei der Verwendung des Wappens / Logos auf einem der in Nr. 4 a) genannten Gegenstände soll ein Entgelt erhoben werden, welches sich nach dem Aufwand der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Vorteil des/der Antragstellers/in richtet.

5.

Eine beabsichtigte Verwendung ist, soweit sie nach gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Regelungen nicht schon erlaubt ist, rechtzeitig bei der Gemeinde Putzbrunn, Bürgermeisteramt, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail ([info@putzbrunn.de](mailto:info@putzbrunn.de)) einzureichen; er soll eine Begründung sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung enthalten. Auf eine Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

6.

Ob die Voraussetzungen für die Nutzung oder Verwendung des Wappens / Logos vorliegen entscheidet der Erste Bürgermeister.

7.

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Gemeindewappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen kann durch den Bürgermeister gestattet werden. Die Gemeinde kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände ihr dazu Anlass geben.

8.

Für die Genehmigung kann ein Entgelt erhoben werden. Bei gemeinnützigen Vereinen soll darauf verzichtet werden. Von der Erhebung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient.

9.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn – sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder – die an die Genehmigung geknüpften Bindungen nicht erfüllt werden oder – durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

10.

Eine nichtbefugte Führung oder Verwendung des Gemeindewappens / Gemeindelogos führt zu strafrechtlichen Folgen.

11.

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung verlieren ihre Gültigkeit mit Beendigung des Projekts. Sie können jederzeit unter den genannten Voraussetzungen widerrufen werden. Still schweigende Duldung stellt keine Genehmigung dar.

12.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Putzbrunn, 13.07.2015



Edwin Klostermeier  
Erster Bürgermeister